



Original

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Schleiden zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Ortslage im Ortsteil Kerperscheid vom

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1994 (GV NW S. 475) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schleiden am 09.12.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Außenbereichsfläche, die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen wird, ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte, Maßstab 1:2000, ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Als Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation eines Eingriffes ist im rückwärtigen (westlichen) Bereich des Geltungsbereiches dieser Satzung eine Baumhecke unter Verwendung folgender Arten zu pflanzen: Hainbuche, Eberesche, Hasel, Weißdorn. Zusätzlich sind mindestens vier hochstämmige Obstgehölze zu pflanzen. Der Nachweis hierüber ist in einem, den Geltungsbereich betreffenden, Bauantrag zu erbringen.

§ 3

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt gemäß § 51 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone. Ein ausreichend dimensionierter Regenwasserauffangbehälter (Zisterne) ist der Versickerung vorzuschalten. Der Nachweis hierüber ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

§ 4

Die Begründung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gehört zur Verfügung Genehmigung
vom 23. März 2000

35.2.91-46-OM/00

Bezirksregierung Köln



